

**Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende -
TV FFS vom 30. April 2021**

Präambel:.....	2
I. Manteltarifvertrag	2
1. Geltungsbereich.....	2
2. Vertragsabschluss	3
3. Rechte an Film, Foto und Namen	3
4. Tätigkeit des Filmschaffenden	4
5. Arbeitszeit.....	5
6. (entfallen.)	10
7. Vorbereitungsarbeiten	10
8. Ausschließlichkeits- und andere Verpflichtungen des Filmschaffenden	10
9. Absage einer disponierten Aufnahme bei Tagesgage	10
10. Vertragsdauer	10
11. Gagen und Gagenzahlung	12
12. Auslagen, Spesenvergütung und Reisekosten für Dienstreisen, Vergütung für An- und Abreise	12
13. Verhinderung des Filmschaffenden	13
14. Urlaub.....	14
15. Pensionskasse	14
16. Abweichende gesetzliche Bestimmungen.....	14
17. Verjährung.....	14
18. Besitzstandwahrung.....	15
19. Vertragsrecht und Gerichtsstand.....	15
20. Beginn und Beendigung des Tarifvertrages	15
Anlage Zeitkonto	16
A.1. Zeitkonto-Modell nach dem Prinzip 50-40:	16
A.1.1. Arbeitszeitkonto:	16
A.1.2. Sonderregelungen für Arbeitsverträge mit verminderter Wochengage (TZ 5.3.3.):	16
A.1.3. Auflösung des Arbeitszeitkontos:	16
II. Gagentarifvertrag	17
1. Geltungsbereich.....	17
2. Wochengage	17
3. Aufgehoben.....	17
4. Gagenhöhe.....	17
5. Gagentabelle	18
6. Andere Film- und Fernsehschaffende	18
7. Geltungsdauer	19
III. Tarifvertrag für Kleindarsteller und Kleindarstellerinnen.....	20
1. Geltungsbereich.....	20
2. Allgemeine Regelungen	21
3. Grundgagen	21
4. Zuschläge / Gagen für besondere kleindarstellerische Leistungen	21
5. Sondervergütungen	22
6. Pauschalbesteuerung	22
7. Geltungsdauer	22

Präambel:

Die vertragsschließenden Parteien erkennen die Wichtigkeit der unabhängigen Produktion in Film und Fernsehen an und tragen deren Bedeutung durch den Abschluss dieses Tarifvertrages Rechnung, der den wesentlichen, außerhalb der öffentlich-rechtlichen Strukturen liegenden Bereich der Filmherstellung erfasst.

Die Tarifparteien stellen mit diesem Tarifvertrag, auch für Dritte die sich darauf beziehen, die materiellen Mindestbedingungen und in diesem Tarifvertrag geregelten sozialen Standards auf, die Besonderheiten der Beschäftigung von Filmschaffenden und die speziellen Produktionsbedingungen in der Filmwirtschaft berücksichtigen.

Die Tarifparteien erkennen die von Filmförderungen und Auftraggebern von Filmproduktionen gegebenenfalls aufgestellten Anforderungen zum nachhaltigen grünen Produzieren von Filmen (z.B. Grüner Filmpass, Grüner Drehpass, Zertifikat Grünes Drehen oder ähnliches) als maßgebliche Grundlage für die Durchführung der jeweiligen Filmproduktionen an.

I. Manteltarifvertrag

1. Geltungsbereich

- 1.1. Räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2. Sachlich: Für die nicht öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe zur Herstellung von Filmen unabhängig von ihrem Verbreitungsweg.
- 1.3. Persönlich: Für alle Film- und Fernschaffenden, die mit der Herstellung von Filmen unmittelbar im Zusammenhang stehend abhängig beschäftigt werden. Das sind insbesondere Tätigkeiten in den Gewerken: Regie, Produktion, Ausstattung/Szenenbild, Kamera, Darstellende Künstler/-innen (Schauspiel, Gesang, Tanz), Bildmontage/Filmeditoring, Ton, Bildnachbearbeitung/VFX, Beleuchtung/Kamerabühne, Maskenbild, Kostümbild, Spezialeffekte, Stunt sowie Assistentinnen und Assistenten vorgenannter Sparten und Filmschaffende in ähnlichen oder weiteren mit der Herstellung von Filmen unmittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
- 1.4. Kleindarsteller/-innen gelten als Filmschaffende im Sinne dieses Tarifvertrages. Kleindarsteller/-innen sind Filmschaffende, deren darstellerische Mitwirkung die filmische Handlung nicht wesentlich trägt und die ihr kein eigenpersönliches Gepräge gibt. Die besonderen Arbeitsbedingungen der Kleindarsteller/-innen sind im Tarifvertrag für Kleindarsteller (Abschnitt III) geregelt.
- 1.5. Für die ständig beschäftigten Filmschaffenden sind abweichende Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Unter ständig Beschäftigten im Sinne dieses Vertrages sind solche Filmschaffenden zu verstehen, die von dem Filmhersteller durch einen Vertrag in einem zusammenhängenden Zeitraum für Tätigkeiten in mindestens drei Filmen (nicht Folgen einer Serie) oder während der Dauer eines Jahres über sechs Monate durchgehend beschäftigt sind.
- 1.6. Praktikant/-in, Trainee ist, wer zum Zwecke der Ausbildung oder im Rahmen einer Aus- und Weiterbildung zeitweilig oder für die Dauer einer Produktion die Filmherstellung begleitet, ohne durch seine Tätigkeit die Tätigkeit eines Filmschaffenden zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Schriftformerfordernis

Verträge zwischen Filmherstellern und Filmschaffenden sollen vor Beschäftigungsbeginn schriftlich abgeschlossen werden. Liegt ein wirksamer Vertragsabschluss vor, so gilt im Zweifelsfall ein typischerweise befristetes Arbeitsverhältnis zu angemessenen Bedingungen nach Maßgabe dieses Tarifvertrages als vereinbart. Abänderungen, Ergänzungen und eine Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, wobei Schriftwechsel genügt.

2.2. Im Falle des Abschlusses durch einen Vertreter der/des Filmschaffenden ist der Filmhersteller unbeschadet der Gültigkeit des Vertrages berechtigt zu verlangen, dass der Vertrag auch von dem Filmschaffenden selbst gezeichnet oder eine Vollmacht nachgereicht wird.

3. Rechte an Film, Foto und Namen

Die nachstehenden Regelungen dieser Ziff. 3 gelten für Film- und Fernschaffende, an deren Leistungen oder Beiträgen Schutzrechte (z.B. urheberrechtlicher Schutz, Leistungs- oder Bildnisschutz) bestehen:

3.1.

- a. Der/die Film- und Fernschaffende, die/der ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, räumt dem Filmhersteller das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerks auf alle Nutzungsarten zu nutzen.
- b. Ist die/der Film- und Fernschaffende Urheber eines vorbestehenden Werks, so räumt er dem Filmhersteller das ausschließliche Recht ein, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerks zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen.
- c. Ist die/der Film- und Fernschaffende ausübende Künstlerin/ausübender Künstler, so räumt sie/er dem Filmhersteller das Recht ein, das Filmwerk unter Verwendung der Darbietung auf eine den dem ausübenden Künstler/der ausübenden Künstlerin nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UrhG vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.
- d. Ist der/die Film- und Fernschaffende Filmurheber/-in oder Urheber/-in eines vorbestehenden Werks, so bedarf die Einräumung von Rechten für unbekanntete Nutzungsarten sowie die Verpflichtung hierzu einer schriftlichen Vereinbarung.
- e. §§ 43, 90 und 93 UrhG bleiben unberührt.

3.2. Der/die Film- oder Fernschaffende räumt dem Filmhersteller darüber hinaus das Recht ein, an der Herstellung des Filmwerks beteiligten Filmschaffenden Ausschnitte zu deren Eigenwerbung zur Verfügung zu stellen und diesen die entsprechende nicht-kommerzielle Nutzung zu gestatten. Der/die Film- oder Fernschaffende hat das Recht, dieser Nutzung zu widersprechen.

3.3. Über Ziff. 3.1 und 3.2 hinausgehende Rechtseinräumungen sind durch individuelle Vereinbarungen zwischen Film- und Fernschaffenden und dem Filmhersteller nach Maßgabe der Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 zulässig.

3.3.1. Die Einräumung des Rechts, Bildnisse und/oder Film-und/oder Tonaufzeichnungen eines/einer Film- oder Fernschaffenden über die Bewerbung des Filmwerks hinaus für die Bewerbung und/oder Verwertung von sonstigen Waren oder Dienstleistungen mit oder ohne Bezug zum Filmwerk zu verwenden (inklusive z.B. Merchandising,

Werbung), setzt eine entsprechende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit der/dem Film- oder Fernsehschaffenden voraus. Durch eine solche Verwertung darf das persönliche und künstlerische Ansehen der/des Film- oder Fernsehschaffenden nicht verletzt werden.

- 3.3.2.** Für die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung wird für Filmschaffende, die dem Filmhersteller im Zusammenhang mit der Herstellung eines Kinofilms Rechte an ihren urheberrechtlich oder leistungsschutzrechtlich geschützten Leistungen/Werkbeiträgen einräumen, auf Ziff. 4.2 des Ergänzungstarifvertrages Erlösbeteiligung Kinofilm verwiesen. Im Übrigen gelten (auch im Hinblick auf eine Rechtseinkäumung gem. Ziff. 3.3.1) die §§ 32, 32a und 79 Abs. 2 UrhG. Das gilt solange, wie es noch keinen Ergänzungstarifvertrag auch für TV-Produktionen gibt, auch für die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung von Fernsehschaffenden, die bei TV Produktionen mitwirken.

3.4. Recht auf Nennung

Einen Anspruch auf Nennung des Namens im Vor- oder Nachspann des Kinofilms, soweit ein Vor- oder Nachspann hergestellt wird, haben Regisseure/-innen, Schauspieler/-innen, Produktionsleiter/-innen, Kameramänner/-frauen, Szenenbildner/-innen, Tonmeister/-innen, Sounddesigner/-innen, Filmeditoren/-innen, 1. Aufnahmeleiter/-innen, Masken- und Kostümbildner/-innen, andere Filmschaffende jedoch nur dann, wenn die Verpflichtung zu ihrer Nennung im Einzelvertrag vereinbart worden ist. Ist bei einer Verwertung im Fernsehen eine entsprechende Nennung nicht rundfunküblich, kann hiervon abgewichen werden. Bei Fernsehproduktionen wird sich der Filmhersteller um eine Nennung der vorgenannten Fernsehschaffenden bemühen. Der Filmhersteller haftet jedoch nicht für Unterlassungen Dritter.

4. Tätigkeit des Filmschaffenden

- 4.1.** Umfang und Tätigkeit des Filmschaffenden werden durch den Arbeitsvertrag bestimmt.

4.2. Synchronisation

Der Filmhersteller kann von den unter Mitwirkung von Film- und Fernsehschaffenden zustande gekommenen Aufnahmen durch Synchronisation fremdsprachige Fassungen herstellen oder durch Dritte herstellen lassen. Er kann hierbei den Film- oder Fernsehschaffenden durch eine andere Kraft ersetzen. Der Filmhersteller kann Aufnahmen derselben Fassung nachsynchronisieren sowie Stummaufnahmen sprachlich synchronisieren und die Berechtigung hierzu Dritten einräumen. In solchen Fällen darf der Filmschaffende nur dann durch eine andere Kraft ersetzt werden, wenn dies aus künstlerischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist, insbesondere dann, wenn die durch eine Verwendung des ursprünglich tätig gewordenen Film- oder Fernsehschaffenden anfallenden Kosten für den Filmhersteller unzumutbar sind oder die/der Film- oder Fernsehschaffende trotz dreier Terminvorschläge nicht verfügbar ist.

- 4.3.** Der Filmhersteller kann auf die Dienste der/des Filmschaffenden verzichten, soweit im Einzelvertrag nichts Anderes vereinbart ist. Der/die Filmschaffende hat in diesem Fall Anspruch auf die vereinbarten Vergütungen.

4.4. Der/die Filmschaffende ist verpflichtet

- a) ab Vertragsabschluss dafür Sorge zu tragen, dass der Filmhersteller ihn kurzfristig erreichen kann;
- b) bei und nach Vertragsabschluss den Filmhersteller auf Verlangen über abgeschlossene Verträge, die innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach vereinbartem Vertragssende beginnen, schriftlich in Kenntnis zu setzen;

- c) vom Vertragsbeginn an dem Filmhersteller an jedem von ihm gewünschten Arbeitsort zur Verfügung zu stehen, sofern nicht Dispositionen erfolgen, die dies für der/den Filmschaffenden aus schwerwiegenden Gründen unzumutbar machen;
 - d) im Falle einer entsprechenden Vereinbarung im Einzelvertrag an der Uraufführung einer weiteren Aufführung des Films im Inland, an offiziellen Filmfestspielen sowie an den im Rahmen der Spio-Gemeinschaftswerbung stattfindenden Veranstaltungen teilzunehmen. Die Anwesenheit kann nicht verlangt werden, wenn die/der Filmschaffende wegen anderweitiger vertraglicher Verpflichtungen an der Teilnahme verhindert ist.
- 4.5. Der/die Filmschaffende hat innerhalb der Vertragsdauer auch bei der Herstellung eines Reklamevorspanns und der evtl. Kurzfassung zur Werbung für den Film auch im Fernsehen mitzuwirken.
- 4.6. -gestrichen-
- 4.7. Die/der Filmschaffende hat außer in den im Einzelvertrag vorgesehenen Fällen das Recht, die Arbeit einzustellen, wenn und solange der Filmhersteller mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist oder wenn bei festgestellten, ihn gefährdenden Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen keine Abhilfe geschaffen wird. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Streites hierüber ist die/der Filmschaffende auf Verlangen des Filmherstellers gegen eine von diesem innerhalb einer Woche nachzuweisende Sicherheitsleistung zur Fortsetzung seiner Dienste verpflichtet.

5. Arbeitszeit

5.1. Präambel

Die besonderen Bedingungen der Film- und Fernsehproduktion haben zur Folge, dass die Arbeitszeiten sich grundsätzlich an den künstlerischen und technischen Erfordernissen des jeweiligen Herstellungsprozesses orientieren. Für die jeweils auf Produktionsdauer befristeten Arbeitsverhältnisse kann daher bei den folgenden Bestimmungen dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Filmschaffenden während eines Kalenderjahres nicht durchgehend 52 Wochen beschäftigt sind. Die Bestimmungen unter diesem Tarifvertragsabschnitt 5 stellen nur im Zusammenhang (TZ 5.1. bis 5.9) und in Verbindung mit dem Gagentarifvertrag bzw. mit den Regelungen zur Einstiegsgage des Schauspielertarifvertrages eine zulässige Regelung für die Arbeitszeiten von Film- und Fernsehproduktionen dar. ¹ Einzelabreden zum Ausschluss einzelner oder mehrerer der TZ 5.1. bis 5.9. sowie des Gagentarifvertrages sind unzulässig, dies trifft insbesondere auf Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gem. § 7 Abs. 3 ArbZG (einzelvertragliche Inbezugnahme) zu; es gilt § 4 Abs. 3 TVG. TZ 1.5 bleibt unberührt.

5.2. Arbeitszeit

- 5.2.1. Die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, die gleichmäßig auf die Wochentage Montag bis Freitag zu verteilen sind.
- 5.2.2. Die Arbeitszeit rechnet sich von dem Zeitpunkt an, zu dem der Produzent oder dessen Beauftragter den/die Filmschaffende/n bestellt haben, ohne Rücksicht auf den

¹ Ein Rosinenpicken für nicht tarifgebundene Filmfirmen wird damit ausgeschlossen. Gem. Bundesarbeitsgericht AZR 587/13 hat ein Vergleich der in einem inneren sachlichen Zusammenhang stehenden Teilkomplexe der unterschiedlichen Regelungen zu erfolgen (sog. Sachgruppenvergleich). Die Dauer der vom Arbeitnehmer zu erbringenden Arbeitsleistung und das ihm dafür zustehende Arbeitsentgelt bilden bei der Durchführung des Günstigkeitsvergleichs grundsätzlich eine einheitliche Sachgruppe, da beide Hauptleistungspflichten in einem engen, inneren sachlichen Zusammenhang stehen. Ist nicht zweifelsfrei feststellbar, dass die einzelvertragliche Regelung für den Arbeitnehmer günstiger ist, bleibt es bei der zwingenden, normativen Geltung des Tarifvertrags.

Zeitpunkt des Einsatzes. Angeordnete oder disponierte Dienstfahrten gelten als Arbeitszeit.

5.2.3. Als Arbeitszeit gelten außer der Proben- und Drehzeit am Set auch die Zeit für die Vorbereitungs-, Bearbeitungs- und Abwicklungstätigkeiten der/des Filmschaffenden, die er/sie auf Veranlassung des Produzenten oder deren/dessen Beauftragten in Erfüllung seiner vereinbarten Tätigkeit zu leisten hat.

5.2.4. Jeder angefangene Arbeitstag, auch wenn er sich über zwei Kalendertage erstreckt, wird mit mindestens 8 Stunden berechnet.

5.2.5. Tageshöchst Arbeitszeit

5.2.5.1. Die Planung und tägliche Dauer der Drehzeit ist so einzurichten, dass für alle Filmschaffenden am Drehtag und Drehort, eine tägliche Höchstarbeitszeit von 12 Stunden gemäß den folgenden Bestimmungen eingehalten werden kann.

5.2.5.2. Die maximale Tageshöchst Arbeitszeit darf nur in hochfrequenten Fernsehserien-Produktionen und nur an einem Tag jeder Kalenderwoche im gesamten Produktionszeitraum von 12 auf 13 Stunden verlängert werden.

5.2.5.3. Die maximale Tageshöchst Arbeitszeit von 12 Stunden bzw. 13 Stunden im Falle von TZ 5.2.5.2. darf nur in den folgenden Ausnahmesituationen an einzelnen Tagen und mit Zustimmung der/des Filmschaffenden überschritten werden, diese Ausnahmesituationen sind:

- a. zeitlich aufgrund Drittentscheidung eingeschränkte Motivverfügbarkeit,
- b. erheblich erhöhter organisatorischer Aufwand bei Massenszenen, zum Beispiel in historischen Kostümfilmern, oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Fällen,
- c. höhere Gewalt oder
- d. nicht planbare Ereignisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Produzenten verursacht wurden.

5.2.5.4. Bei Überschreitung von 13 Stunden täglicher Arbeitszeit verlängert sich die direkt anschließende gesetzliche Mindest-Ruhezeit von 11 Stunden (gem. TZ 5.9.1 und 5.9.2.) auf tarifvertraglich 12 Stunden.

5.2.5.5. Hinsichtlich der Pausen gilt TZ. 5.8.2.

5.3. Wochengage

5.3.1. Die Wochengage vergütet eine 5-Tage-Woche innerhalb einer Kalenderwoche, in der jeder angefangene Arbeitstag mit mindestens 8 Stunden berechnet wird. Sie beinhaltet die Verpflichtung, an einzelnen Tagen bis zu 4 weitere Stunden zu arbeiten, wobei insgesamt 50 Wochenstunden nicht überschritten werden dürfen.

5.3.2. Die Wochengagen, die der gesondert kündbare Gagentarifvertrag ausweist, vergüten den Regelfall der Film- und Fernsehproduktion; sie sind als Mindestgagen verbindlich, soweit nicht ein Vertrag nach Ziff. 5.3.3 abgeschlossen wird.

5.3.3. Ausnahmsweise kann - unter Berücksichtigung der Produktionsformen, insbesondere bei non-fiktionalen Produktionen - ein Vertrag mit verminderter Wochengage abgeschlossen werden; die Gage beträgt in diesem Fall 80% der Wochengage gemäß TZ 5.3.2. Bei Verträgen mit verminderter Wochengage bestehen Verpflichtungen gem. TZ 5.3.1 nicht. Die Arbeitszeit richtet sich ausschließlich nach TZ 5.2.1.

5.3.4. Die Verrechnung von Mehrarbeitszuschlägen ist mit individualvertraglich höheren als in der Gagentabelle ausgewiesenen Mindestgagen nur zulässig, wenn die tarifvertraglichen Mindestbedingungen (Zuschläge, bezahlte Ruhetage, Zeitkonto etc.) nicht unterschritten werden (Günstigkeitsprinzip) und eine solche Verrechnung ausdrücklich vereinbart ist. Sonntags-, Nacht- und Feiertagszuschläge sind nicht verrechenbar.

5.4. Mehrarbeit

5.4.0. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass in die werktägliche Arbeitszeit des an einer Film- oder Fernsehproduktion mitwirkenden Film- oder Fernsehschaffenden regelmäßig und in erheblichen Umfang bezahlte Arbeitsbereitschaft im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1a Arbeitszeitgesetz fällt. Dabei ist weiterhin davon auszugehen, dass bei einer Tageshöchst Arbeitszeit im Sinne der TZ 5.2.5. mindestens 3 Stunden Arbeitsbereitschaft anfallen. Bei kürzeren Arbeitszeiten kann ggf. weniger Arbeitsbereitschaft anfallen. Mit der Zeitkontenregelung für die genannten Film- und Fernsehschaffenden ist davon auszugehen, dass deren Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Beschäftigungszeitraum beziehungsweise im Durchschnitt von 12 Kalendermonaten nicht überschreitet.

5.4.1. Mehrarbeit ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Sie muss vom Produzenten oder dessen Beauftragten angeordnet sein. Überschreitet sie an einem Arbeitstag die 12. Arbeitsstunde, bedarf sie der Zustimmung des/der Filmschaffenden. Mehrarbeit ist bei Verträgen mit verminderter Wochengage nach TZ 5.3.3 die Überschreitung der täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden gemäß TZ 5.2.1.

5.4.2. Der Produzent oder dessen Beauftragter sind für die Anordnung und schriftliche Fixierung der Mehrarbeitsstunden bzw. -tage sowie der -vergütungen verantwortlich.

5.4.2.1. Für die Erfassung und Abgeltung von Mehrarbeit und darauf fällige Zuschläge wird ein Zeitkonto geführt und ist nach dem in der **Anlage Zeitkonto** erläuterten Modell geregelt.

5.4.2.2. Mehrarbeit über 10 Stunden pro Tag ist vom Arbeitgeber fortlaufend gesondert unter Ausweis der geleisteten Tagesarbeitszeit zu erfassen. Die entsprechende Aufzeichnung wird dem/der Arbeitnehmer/in mit der monatlichen Abrechnung auf Verlangen ausgehändigt. Weitergehende arbeitsrechtliche Auskunftsansprüche bleiben unberührt.

5.4.3. Mehrarbeit bei Wochengagenverträgen gemäß TZ 5.3.1

5.4.3.1. Angeordnete Arbeit, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die 12. Stunde pro Tag (tägliche Mehrarbeit) oder über die 50. Stunde bzw. den 5. Tag pro Woche (wöchentliche Mehrarbeit) hinausgeht ist ebenso wie die Arbeit am 6. und 7. Tag der Kalenderwoche Mehrarbeit. Sie ist zusätzlich zur zeitanteiligen Gage mit Zuschlägen gemäß TZ 5.4.3.2 oder 5.4.3.3 abzugelten.

5.4.3.2. Wöchentliche Mehrarbeit: Für jede angefangene, über die 50. Wochenarbeitsstunde hinausgehende Stunde betragen die Mehrarbeitszuschläge für die 51. bis zur 60. Stunde 25 %, für jede weitere, darüber hinausgehende Stunde 50 %.

5.4.3.3. Tägliche Mehrarbeit: Fallen unabhängig von der vorstehenden Regelung an einem Tag – sofern gesetzlich zulässig – mehr als 12 Stunden Arbeitszeit an, so beträgt der Mehrarbeitszuschlag für die 13. Stunde 60 %, für jede weitere

100 %. Diese Mehrarbeitsstunden werden bei der Berechnung der wöchentlichen Mehrarbeit nach Textziffer 5.4.3.2 nicht mehr berücksichtigt.

5.4.3.4. Arbeit am 6. und 7. Tag der Kalenderwoche wird wie wöchentliche Mehrarbeit nach TZ 5.4.3.2 berechnet und abgegolten.

5.4.4. Mehrarbeit bei Verträgen mit verminderter Wochengage gemäß TZ 5.3.3

5.4.4.1. Im Fall eines Vertrages mit verminderter Wochengage gem. TZ 5.3.3 ist jede auf Anordnung geleistete Arbeit über die 8. Stunde pro Tag hinaus Mehrarbeit. Gleiches gilt für die Arbeit am 6. und 7. Tag.

5.4.4.2. Die Abgeltung für Mehrarbeit für die 41. bis 50. Wochenstunde an den Tagen von Montag bis Freitag beträgt zusätzlich zur zeitanteiligen Gage 25%; für darüberhinausgehende Mehrarbeit gilt TZ 5.4.3.2 entsprechend.

5.5. Nachtarbeit

5.5.1. Nachtarbeit ist die Arbeit, die in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr geleistet wird.

5.5.2. Pro Nachtarbeitszeitstunde wird zusätzlich zur Gage ein Zuschlag von 25% gezahlt. Soweit es sich um Mehrarbeit handelt, wird zusätzlich der Mehrarbeitszuschlag gezahlt.

5.5.3. Ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund der Lage des Arbeitsortes oder der Arbeitszeit nicht möglich, so hat der Filmhersteller für den Transport zum und vom Arbeitsort zu sorgen.

5.6. Arbeit an Sonn-und Feiertagen

5.6.1. Sonn-und Feiertagsarbeit im Sinne der TZ 5.6.3. ist die Arbeit, die an diesen Tagen zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr geleistet wird, auch dann wenn der Arbeitstag an einem vorhergehenden Kalendertag begonnen hat. Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage am Arbeitsort, zusätzlich Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie Hl. Abend und Silvester; die beiden letzteren jeweils ab 12.00 Uhr mittags.

5.6.2. Für jeden Sonntag, an dem gearbeitet wurde, ist als Ausgleich an einem Werktag ein bezahlter Ruhetag zu gewähren, dies gilt ebenso für die Feiertage Weihnachten, Ostern, Pfingsten, 3. Oktober und 1. Mai, wenn an diesen gearbeitet wurde. Kann dieser Ruhetag nicht gewährt werden, so ist ein zusätzlicher bezahlter Urlaubstag zu gewähren. Sofern sich der Arbeitstag über zwei Kalendertage erstreckt, ist ein bezahlter Ruhetag nur dann zu gewähren, wenn mehr als vier Stunden auf den Sonn- oder Feiertag entfallen.

5.6.3. Für die Arbeit an Sonntagen wird zusätzlich zur zeitanteiligen Gage ein Zuschlag von 75 %, an gesetzlichen Feiertagen von 100 % gezahlt. Sofern es sich um einen Sonntag oder die Feiertage Heilige Drei Könige, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt oder Allerheiligen innerhalb der Phase des 1. bis 5. Produktionstages einer Kalenderwoche handelt (versetzter Dreh), wird kein Zuschlag gezahlt, unbeschadet bleibt der Anspruch auf einen bezahlten Ruhetag gem. 5.6.2. Sofern sich ein Arbeitstag über zwei Kalendertage erstreckt werden die Zuschläge für den ganzen Tag nur dann gewährt, wenn mehr als vier Stunden auf den Sonn- oder Feiertag entfallen, ansonsten werden sie zeitanteilig vergütet.

5.6.4. Zuschläge am Wochenende

Für die Arbeit am Sonnabend wird grundsätzlich und zusätzlich zur zeitanteiligen Gage ein Zuschlag von 25 % gezahlt.

5.7. Berechnung der Zuschläge

- 5.7.1.** Die zeitanteiligen Gagen pro Stunde und die Zuschläge für Mehr- und Nacharbeit sind nach der umgerechneten Stundengage zu berechnen. Eine Stundengage entspricht 1/50 der Wochengage bzw. 1/10 der Tagesgage oder bei Verträgen mit einer verminderten Wochengage nach TZ 5.3.3 1/40 der Wochengage bzw. 1/8 der Tagesgage.
- 5.7.2.** Die Umrechnung der Wochengagen erfolgt:
- a) bei Filmschaffenden, mit denen die Zahl der Drehtage fest vereinbart ist, nach der Zahl der vereinbarten Drehtage;
 - b) bei Filmschaffenden, bei denen die Zahl der Drehtage nicht fest vereinbart ist, nach der für den Fall einer Vertragsverlängerung vereinbarten Tagesgage;
 - c) bei allen übrigen Filmschaffenden nach der Zahl der Werkzeuge (außer Sonnabend), die in die Vertragszeit fallen.
- 5.7.3.** Die Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit sind nach der unmittelbaren oder umgerechneten Tagesgage zu berechnen. Eine Tagesgage entspricht 1/5 der Wochengage oder 1/22 der Monatsgage.

5.8. Pausen

- 5.8.1.** Dem/der Filmschaffenden steht bei einer Arbeitszeit bis zu 8 Stunden eine Pause zu, die in der Regel zwischen der 4. und 5. Arbeitsstunde liegen soll, jedenfalls darf länger als sechs Stunden nicht ohne Pause gearbeitet werden. Die Pausenlänge ist so zu bemessen, dass die/der Filmschaffende ausreichend Gelegenheit hat, eine warme Mahlzeit einzunehmen, sie muss mindestens 45 Minuten betragen. Aus zwingenden produktionstechnischen Gründen kann im Rahmen der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes die Pause verlegt werden.
- 5.8.2.** Bei verlängerten Arbeitszeiten ist bei Überschreitung von 12 Stunden Arbeitszeit eine weitere Pause von 30 Minuten zu gewähren.
- 5.8.3.** Die Pausen rechnen bis zur Dauer von 1 Stunde und 15 Minuten nicht zur Arbeitszeit.

5.9. Arbeitsfreie Zeit

- 5.9.1.** Zwischen dem Ende und dem Beginn der Arbeitszeit von zwei Arbeitstagen muss eine arbeitsfreie Zeit als Ruhezeit von mindestens 11 Stunden liegen.
- 5.9.2.** Ein Ruhetag (gem. TZ 5.6) oder Urlaubstag (gem. TZ 14.1) im Sinne dieses Tarifvertrages zählt nur dann als arbeitsfreier Tag, wenn er neben den arbeitsfreien 24 Stunden auch die gesetzliche Ruhezeit von 11 Stunden umfasst.
- 5.9.3.** Ist die/der Filmschaffende länger als 21 Tage beschäftigt, müssen pro vier Wochen Beschäftigungszeitraum mindestens zwei zusammenhängende Ruhetage gewährt werden. Ist die/der Filmschaffende während der Drehzeit länger als 40 Tage beschäftigt, müssen pro vier Wochen Beschäftigungszeitraum ab dem zweiten Beschäftigungsmonat mindestens dreimal zwei zusammenhängende Ruhetage gewährt werden. In den Beschäftigungsphasen der Pre- und Postproduktion gilt diese Regelung in den Fällen, in denen die Wochenendarbeit vom Produzenten oder dessen Beauftragtem angeordnet ist.
- 5.9.4.** Ein Wochenende soll nach einem Nachtdreh vom Freitag in den Sonnabend zur Wahrung der arbeitsfreien Zeit 48 zuzüglich elf Stunden umfassen. Mindestens zwei Wochenenden je Beschäftigungsmonat müssen eine Ruhezeit von 48 zuzüglich elf

Stunden zwischen Arbeitsende und darauffolgendem Arbeitsbeginn umfassen. Dies gilt auch für den versetzten Dreh.

6. (entfallen.)

7. Vorbereitungsarbeiten

7.1. Jeder Filmschaffende hat im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches auf Anforderung des Filmherstellers bei Proben, Motivsuche, Anfertigung von Entwürfen, Erstellung von Kalkulationen und anderen Vorarbeiten für den Film mitzuwirken.

7.2. Wenn derartige Dienstleistungen vor Beginn der Vertragszeit erbracht werden sollen, so gilt die dafür aufgewendete Zeit als Arbeitszeit im Sinne von Ziff. 5.2.

8. Ausschließlichkeits- und andere Verpflichtungen des Filmschaffenden

8.1. Filmschaffende haben für die gesamte Vertragszeit ausschließlich zur Verfügung zu stehen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Filmherstellers.

8.2. Gegen Tagesgage oder tageweise beschäftigte Filmschaffende sind berechtigt, während der Vertragszeit auch anderweitig tätig zu sein, wenn sie den neuen Vertragspartner bei Vertragsabschluss auf die bestehenden Verpflichtungen hingewiesen haben. Wird daraufhin die/der Filmschaffende von mehreren Filmherstellern für die gleichen Tage angefordert, geht die früher eingegangene Verpflichtung der später eingegangenen vor.

9. Absage einer disponierten Aufnahme bei Tagesgage²

9.1. Werden Innenaufnahmen einer/m Filmschaffenden bis 20.00 Uhr des vorausgehenden Tages abgesagt, entfällt der Gagenanspruch für diesen Tag. Werden Innenaufnahmen dem Filmschaffenden später als zu dem vorgenannten Zeitpunkt bis zu 3 Stunden nach seinem disponierten Eintreffen abgesagt, beträgt der Gagenanspruch 1/3 der Tagesgage. Bei Absage nach dem Ablauf von 3 Stunden bleibt der Gagenanspruch in voller Höhe bestehen.

9.2. Werden Außenaufnahmen einer/m Filmschaffenden bis zu 3 Stunden vor seinem disponierten Eintreffen am Arbeitsort aus wetterbedingten Gründen abgesagt, entfällt der Gagenanspruch für diesen Tag.

9.3. Hält sich die/der Filmschaffende auf Verlangen des Filmherstellers bis zu 5 Stunden nach disponiertem Arbeitsbeginn auf Abruf zur Verfügung, erhält er für eine Wartezeit bis 13.00 Uhr des Abruftages die Hälfte der Tagesgage und für eine über diesen Zeitraum hinausgehende Wartezeit die volle Tagesgage, wenn er nicht mehr beschäftigt wird.

10. Vertragsdauer

10.1. Der Beginn der Vertragszeit soll in der Regel kalendermäßig festzulegen.

10.2. In Ausnahmefällen bei nicht terminierten Verträgen hat der Filmhersteller der/dem Filmschaffenden den datierten Vertragsbeginn mindestens 6 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so ist der Filmschaffende berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Bei Filmschaffenden, die gegen Tages-, Wochen- oder Monatsgage verpflichtet sind, muss der früheste Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit nach dem Datum festgelegt werden.

² Protokollnotiz: Für Schauspielerinnen und Schauspieler gilt stattdessen die spezielle Tarifregelung aus TZ 4.6.1. des Tarifvertrages für Schauspielerinnen und Schauspieler vom 30. April 2021. Es wird ein flexibles Fristenmodell entsprechend der TZ 4.6. ff aus dem als Anlage beigefügten Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler vereinbart.

- 10.3.** Der Filmhersteller kann den Beginn der Vertragszeit durch schriftliche Mitteilung bis zu 7 Tage aufschieben. In einem solchen Falle verschiebt sich das Ende der Vertragszeit um die entsprechende Zeit. Eine Verschiebung um mehr als 7 Tage bedarf der Zustimmung der/des Filmschaffenden.
- 10.4.** Die Beendigung von auf Produktionsdauer befristeten Verträgen muss mindestens sieben Kalendertage vorher bekanntgegeben werden. Erfolgt dies nicht, so ist von Bekanntgabe der Beendigung des Vertrages an die Gage zeitanteilig noch 7 Kalendertage zu bezahlen.
- 10.5.** Der Filmhersteller ist berechtigt, die Vertragsdauer aus produktionsbetrieblichen Gründen zu verlängern, sofern dadurch nicht anderweitige ihm schriftlich bekanntgegebene Verpflichtungen der/des Filmschaffenden beeinträchtigt werden. Zur Behebung von Ausfall- und Negativschäden ist der/die Filmschaffende verpflichtet, über den Ablauf der Vertragszeit hinaus mindestens noch drei Tage dem Filmhersteller zur Verfügung zu stehen und diese Priorität des Filmherstellers bei neuen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Die Gage für die Zeit der Vertragsverlängerung ist nach der für die Vertragszeit vereinbarten Gage zeitanteilig zu berechnen (Ziff. 13.2 bleibt unberührt).
- 10.6.** Der Filmschaffende hat auch nach Vertragsende unter Berücksichtigung seiner anderweitigen Verpflichtungen für Neu-, Nachaufnahmen oder Synchronisationsarbeiten zur Verfügung zu stehen. Da Filmschaffende erhält für Neu- und Nachaufnahmen eine Vergütung, die aus der für die Vertragszeit vereinbarten Gage zeitanteilig zu berechnen ist.
- 10.7.** Der Filmhersteller ist berechtigt, den Vertrag auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen, wenn der/die Filmschaffende bei Abschluss des Anstellungsvertrages wesentliche Umstände auf ausdrückliches Befragen verschwiegen bzw. nicht angegeben hat, die er/sie kannte oder kennen musste, und welche die Erfüllung der von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen gefährden oder unmöglich machen.
- 10.8.** Erfolgt aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrages eine Auflösung des Vertragsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, so hat die/der Filmschaffende nur insoweit Anspruch auf die Gage, als sie der bisherigen Dienstleistung und dem Zeitanteil an der gesamten Vertragszeit entspricht. Die dem Filmhersteller neben dem Anspruch auf Dienstleistung zustehenden sonstigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis bleiben unberührt.
- 10.9.** Die/r Filmschaffende ist berechtigt, unter Verrechnung der zusätzlich fällig werdenden Arbeitgeberanteile bei disponierten Arbeitstagen von weniger als einer Woche unter Anrechnung der nachgewiesenen Vorbereitungszeit bei bis zu 2 Drehtagen 3 Tage, bei bis zu 4 Drehtagen 5 Tage (volle Kalenderwoche) als abrechnungsmäßige Vertragszeit zu vereinbaren. Dies gilt nicht, wenn die/der Filmschaffende anderweitig für diesen Zeitraum beschäftigt ist.

11. Gagen und Gagenzahlung

- 11.1.** Die Gagen werden in einem gesondert kündbaren Gagen-Tarifvertrag zum Manteltarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende festgelegt und sind als Mindestgagen verbindlich.
- 11.2.** Die Zahlung erfolgt bei Tagesgagen nach Drehschluss, spätestens am darauffolgenden Werktag (ausgenommen Sonnabend, Sonn- und Feiertag). Bei Wochen- und Monatsgagen erfolgt die Abrechnung monatlich sowie die Zahlung spätestens am letzten Tag des Abrechnungszeitraums (Kalendermonat). Im Abrechnungszeitraum angefallene Zuschläge sind mit der nächstfolgenden Gagenzahlung abzurechnen.
- 11.3.** Der/die Filmschaffende soll mit Arbeitsaufnahme seine/ihre Steuer-ID und Sozialversicherungsnummer dem Filmhersteller zur Verfügung stellen.

12. Auslagen, Spesenvergütung und Reisekosten für Dienstreisen, Vergütung für An- und Abreise

12.1. Dienstreisen:

Eine Dienstreise liegt vor, wenn eine Filmschaffende/ein Filmschaffender auf Anordnung oder mit Genehmigung des Filmherstellers oder seines Beauftragten sich zur Ausübung dienstlicher Aufgaben an einen anderen Ort begibt. Der/die Filmschaffende hat Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und der durch die Dienstreise entstehenden Mehrkosten. Die tatsächlich aufgewendete Reisezeit wird wie normale Arbeitszeit ohne Zuschläge vergütet. Dies gilt auch für Dienstreisen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen. Der Filmschaffende ist hinsichtlich der Wahl des Verkehrsmittels an die Weisungen der Produktionsfirma gebunden.

12.2. Reisekostenvergütung:

Die zu vergütenden Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tagegeld, Übernachtungskosten und Nebenkosten.

Inlandsreisen:

- a) Als Fahrtkosten werden nur die tatsächlichen Ausgaben gegen Vorlage der Belege erstattet. Bei Flugreisen werden grundsätzlich die Kosten der Touristenklasse erstattet.
- b) Die Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegeld) werden pauschal nach den jeweils gültigen steuerlichen Richtlinien erstattet.
- c) Die Kosten für Übernachtung werden pauschal ohne Nachweis der Kosten in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Richtlinien erstattet, wenn eine Übernachtung erforderlich war. Sollten unvermeidbare höhere Übernachtungskosten entstehen, sind sie gegen entsprechenden Nachweis zu erstatten.
- d) Nebenkosten sind alle Auslagen, die aus dienstlichen Gründen während der Dienstreise entstanden sind und nicht zu den Fahrt-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten zählen. Die Auslagen sind zu belegen.

12.3. Auslandsreisen:

Als Fahrtkosten werden nur die tatsächlichen Ausgaben gegen Vorlage der Belege erstattet. Bei Flugreisen werden grundsätzlich die Kosten der Touristenklasse erstattet. Schiffspassagen unterliegen einer gesonderten Vereinbarung. Grundsätzlich werden die Art, Umfang und Höhe der erstattungspflichtigen Tage- und Übernachtungsgelder nach den jeweils gültigen steuerlichen Richtlinien erstattet.

12.4. Reisezeitbezahlung:

Reist die/der Filmschaffende zur Aufnahme seiner Beschäftigung an einen anderen Ort als den ersten Tätigkeitsort (sofern dies nicht der Geschäftssitz des Filmherstellers ist), so

werden die Zeit für An- und Abreise von bzw. zu seinem Wohnsitz wie Arbeitszeit (TZ 5.) vergütet, jedoch ohne jegliche Zuschläge. Diese Regelung gilt nur, wenn der ständige Wohnsitz der/des Beschäftigten im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages liegt. Sie gilt nicht für Darsteller/innen. Außerdem werden die tatsächlichen Aufwendungen für Eisenbahn bzw. Flugzeuge vergütet. Ferner wird eine Reisekostenvergütung gemäß 12.2 b und 12.2 d vorgenommen.

Ziffer 12.4 Satz 1 gilt nicht für die tägliche An- und Abfahrt zum Arbeitsort, wenn der Arbeitsort innerhalb der Wohnortsgrenzen bzw. bis zu 20 km außerhalb liegt. Die besonderen Bestimmungen für Kleindarsteller/innen bleiben unberührt.

Unter den Begriff Wohnort fällt auch der vorübergehende Aufenthalt in einem Hotel oder einer vergleichbaren Unterkunftsstätte während der Produktionszeit an dem Geschäftssitz des Produzenten oder an dem ersten Tätigkeitsort. Reiseproduktionen bleiben hiervon unberührt.

13. Verhinderung des Filmschaffenden

- 13.1.** Ist der/die Filmschaffende am pünktlichen Erscheinen oder an der Ausübung seiner Tätigkeiten verhindert, so hat er/sie dem Filmhersteller dies unter Angabe der Gründe und unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Der Filmhersteller hat das Recht der Nachprüfung. Im Krankheitsfall ist der Filmhersteller berechtigt, Filmschaffende durch einen von ihm beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen, sofern der/die Filmschaffende kein Zeugnis eines Vertrauensarztes einer Krankenversicherung beibringt. Gegebenenfalls hat sich der/die Filmschaffende der Untersuchung durch einen von der Ausfallversicherung des Filmherstellers bestimmten Vertrauensarztes zu unterziehen. In diesem Falle entbindet der Filmschaffende den hinzugezogenen Vertrauensarzt der Ausfallversicherung des Filmherstellers notwendigerweise in Bezug auf Angaben über die Dauer der Krankheit und die sich daraus ergebende Arbeitsunfähigkeit von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Filmhersteller.
- 13.2.** Im Falle der Verhinderung der/des Filmschaffenden hat der Filmhersteller das Recht, die Dienste der/des Filmschaffenden für eine Zeit, die derjenigen der Verhinderung entspricht, länger zu den vertraglichen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, es sei denn, der Grund der Verhinderung ist höhere Gewalt.
- 13.3.** Bei Verhinderung der/des Beschäftigten durch Krankheit oder Unfall ohne ihr/sein Verschulden wird die Vergütung gem. § 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (auch innerhalb der ersten vier Wochen einer Beschäftigung, der § 3 Abs. 3 EntgFG bleibt insofern unberücksichtigt) für die Dauer von 6 Wochen, längstens bis zum Vertragsende fortgezahlt. Die ärztliche Bescheinigung der Krankmeldung kann vom ersten Tag an verlangt werden. Soweit der Produzent Beiträge zu einer aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung oder einen Zuschuss gemäß § 257 SGB V leistet, werden die Leistungen dieser Versicherungen für den Fortzahlungszeitraum auf Ansprüche nach Satz 1 angerechnet.
- 13.4.** Bei Verhinderung der/des Beschäftigten aus anderen, in ihrer/seiner Person liegenden Gründen ohne ihr/sein Verschulden wird die Vergütung nach Maßgabe des § 616 BGB fortgezahlt, wobei als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit im Sinne des § 616 BGB gelten:
bei Verpflichtungen bis zu 7 Kalendertagen 2 Tage, bei längerer Verpflichtung 4 Tage.
- 13.5.** Stehen der/dem Beschäftigten aufgrund der Verhinderung Ansprüche wegen des Verdienstausfalls gegen Dritte zu, so hat er diese Ansprüche in Höhe der vom Produzenten für die Ausfallzeit zu erbringenden Leistungen an diesen abzutreten.

14. Urlaub

- 14.1.** Der/dem Filmschaffenden steht pro 7 zusammenhängender Tage der Vertragszeit ein halber Urlaubstag zu. Bei der Anrechnung von Bruchteilen von Urlaubstagen gilt die Regelung des Bundesurlaubsgesetzes. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens 1/2 Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.
- 14.2.** Urlaub ist grundsätzlich innerhalb der Vertragszeit und vorrangig zusammenhängend zu gewähren und zu genehmigen. Sofern die Tätigkeit endet, ohne dass der Urlaub durchgeführt werden konnte, wird er abgegolten. Eine pauschale Abgeltung mit der Wochengage ist unzulässig, sie hat gesondert zu erfolgen.
- Sofern die Tätigkeit endet, ohne dass der Urlaub durchgeführt werden konnte, können die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Urlaub an die bestehende Vertragszeit angehängt wird und sich das Arbeitsverhältnis insofern verlängert, ohne dass sich an der Befristung hierdurch etwas ändert. Ein weiterer Urlaubsanspruch wird durch die Verlängerung nicht generiert.
- 14.3.** Die Höhe des für die Urlaubstage zu zahlenden Urlaubsentgeltes berechnet sich nach der gegebenenfalls unmittelbaren oder umgerechneten Tagesgage.
- 14.4.** Eine Abgeltung des Urlaubs durch Zahlung statt bezahlter Freizeit ist nur statthaft, wenn die Tätigkeit endet, ohne dass der Urlaub wegen einer Anschlussbeschäftigung der/des Filmschaffenden gewährt werden konnte. Die Höhe der Urlaubsabgeltung entspricht dem entgangenen Urlaubsentgelt.
- 14.5.** Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit die vorstehenden nicht günstiger für den Filmschaffenden sind.

15. Pensionskasse

Der Erwerb und die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft bei der Pensionskasse Rundfunk oder dem Versorgungswerk der Presse steht der/dem Filmschaffenden, auch als arbeitnehmerähnliche Person, im Rahmen von deren Satzungen offen. Der Filmhersteller leistet zusätzlich zur vereinbarten Vergütung den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Tarifvertrages satzungsgemäß vorgeschriebenen Anteil. Satzungsgemäß fallen Pensionskassenbeiträge für Auftragsproduktionen öffentlich-rechtlicher Sender an, sofern die/der Filmschaffende die Meldung seiner Mitgliedschaft in der Pensionskasse dem Filmhersteller bekannt gibt. Die sogenannte Limburger Lösung, zuletzt geändert am 1.12. 2017, gilt in den arbeitsrechtlichen Auswirkungen zur Beitragspflicht und Beitragsabführung für Filmschaffende und Filmhersteller im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages.

16. Abweichende gesetzliche Bestimmungen

Soweit einzelnen Bestimmungen dieses Tarifvertrages zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere für bestimmte Arbeitnehmergruppen (z.B. Jugendliche, Schwerbeschädigte), entgegenstehen, gelten diese, ohne dass die übrigen Bestimmungen des Tarifvertrages hierdurch berührt werden.

17. Verjährung

Für die Verjährung von Ansprüchen des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es sich um Ansprüche auf Zuschläge zu Gagen (Ziff. 5) handelt, hat die/der Filmschaffende diese gegenüber dem Filmhersteller innerhalb von 3 Monaten schriftlich (auch eine im Vertrag vom Filmhersteller angegebene Email-Adresse) geltend zu machen, andernfalls verfallen sie. Diese Frist ist gehemmt, solange die/der Filmschaffende an der Geltendmachung der Ansprüche gehindert ist.

18. Besitzstandwahrung

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bestehende, für die Filmschaffende/den Filmschaffenden günstigere Bestimmungen in Einzelverträgen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

19. Vertragsrecht und Gerichtsstand

Für die Anwendung und Auslegung des Beschäftigungsvertrages gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist Berlin, Hamburg, Köln, Leipzig oder München nach Maßgabe des Sitzes oder Wohnsitzes des Beklagten innerhalb des örtlich zuständigen oder des ihm örtlich nächstliegenden dieser Gerichte. Differenzen über die Auslegung des Tarifvertrages, die die Filmschaffenden mit den Filmherstellern haben, dürfen nicht zu ihren beruflichen oder persönlichen Nachteilen führen.

19.a. Tarifliche Clearingstelle

Zur Auslegung von strittigen Tarifvertragsanwendungen, insbesondere zur Anwendung der Ausnahmesituationen gem. TZ 5.2.5.3, kann jede Seite der Tarifparteien eine Clearingstelle anrufen. Diese setzt sich aus je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der beiden Tarifparteien zusammen. Die Clearingstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Tarifparteien bedarf.

20. Beginn und Beendigung des Tarifvertrages

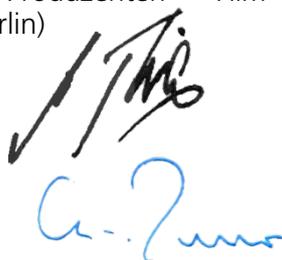
- 20.1.** Der am 30. April 2021 geänderte Manteltarifvertrag tritt am 1. September 2021 in Kraft. Er ist frühestens zum 31. August 2023 mit einer Frist von vier Monaten kündbar. Der zum 27. Juni 2020 geänderte Manteltarifvertrag vom 29. Mai 2018 gilt rückwirkend zum 1. Januar 2021 unverändert bis zum 31. August 2021 fort.
- 20.2.** Im Falle der Beendigung des Tarifvertrages durch Kündigung bleiben seine Bestimmungen unabdingbar solange in Kraft, bis ein Tarifpartner dem anderen schriftlich mitteilt, dass er die Verhandlungen über einen Tarifvertrag nicht aufnehmen oder fortsetzen wird.
- 20.3.** Die Vertragsschließenden werden innerhalb von vier Wochen nach Kündigung über den Abschluss eines neuen Tarifvertrages in Verhandlungen eintreten.
- 20.4.** Die Vertragsschließenden streben die Allgemeinverbindlichkeitserklärung dieses Tarifvertrages durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung an.

Berlin, den 30. April 2021

Allianz Deutscher Produzenten - Film und Fernsehen e.V., (Berlin)

Alexander Thies

Christoph Palmer



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Bundesvorstand, (Berlin)

Christoph Schmitz

Matthias von Fintel

Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS) – BFFS-Vorstand (Berlin)

Heinrich Schafmeister

Leslie Malton

